

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

#### der Abgeordneten Regina Kittler und Hakan Taş (LINKE)

vom 08. April 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. April 2015) und **Antwort**

#### **Abschiebungen leicht gemacht (II) – Feststellung von Reisefähigkeit und Gutachterpraxis im Land Berlin**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie tragen die Ausländerbehörde Berlin und die Berliner Polizei dem Erfordernis von Artikel 5 der EU-Rückführungsrichtlinie, nach dem die Mitgliedstaaten bei Rückführungen in gebührender Weise den Gesundheitszustand des betreffenden Drittstaatsangehörigen zu berücksichtigen haben, beim Fällen von Rückkehrentscheidungen und bei der Durchführung von Abschiebungen Rechnung?

Zu 1.: Sowohl im Rahmen von Rückkehrentscheidungen als auch bei Entscheidungen über die Durchführung von Abschiebungen wird der Gesundheitszustand der betroffenen Personen in angemessener Weise berücksichtigt. So wird von einer Rückkehrentscheidung abgesehen, sofern medizinische Gründe dies erfordern. Die Durchsetzung einer Ausreiseverpflichtung wird ausgesetzt, solange eine Abschiebung aus gesundheitlichen Gründen unmöglich ist. Bei der Durchführung von Abschiebungen wird der Berücksichtigung des Gesundheitszustandes durch eine ärztliche Feststellung der Reisefähigkeit und erforderlichenfalls durch eine ärztliche Begleitung Rechnung getragen.

2. Inwiefern und durch wen wird die Reisefähigkeit der betroffenen Person vor der Durchführung einer Abschiebung geprüft?

Zu 2.: Im Rahmen der Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Abschiebung vorliegen, wird durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausländerbehörde Berlin stets geprüft, ob die ausreisepflichtige Person reisefähig ist. Bestehen aufgrund vorgelegter qualifizierter ärztlicher Atteste Zweifel hinsichtlich der Reisefähigkeit oder sind sonstige Umstände zu einer möglichen Reiseunfähigkeit bekannt, findet eine ärztliche Untersuchung zur Überprüfung der Reise- bzw. Flugfähigkeit statt. Diese wird durch Ärztinnen und Ärzte des Polizeiärztlichen Dienstes oder durch für die Polizei tätige Honorarärztinnen und Honorarärzte durchgeführt.

3. Welchen inhaltlichen Anforderungen muss ein amtsärztliches bzw. privatärztliches Gutachten, das zum Zweck der „Feststellung der Reisefähigkeit“ eingeholt wird, genügen?

Zu 3.: Im Rahmen der Mitwirkungspflicht nach § 82 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz – AufenthG – ist eine ausreisepflichtige Person verpflichtet, eine bestehende Erkrankung bzw. Reiseunfähigkeit durch die Vorlage einer fachärztlichen Bescheinigung nachzuweisen. Aus einer privatärztlichen Bescheinigung, die die Reiseunfähigkeit belegen soll, muss die genaue Bezeichnung der Krankheit(en) hervorgehen, gegebenenfalls deren Stadium sowie die erforderliche weitere Behandlung, Medikation und die eventuell erforderlichen diagnostischen Maßnahmen. Zusätzlich bedarf es einer Prognose des zu erwartenden Krankheitsverlaufes sowohl mit der erforderlichen Behandlung als auch ohne diese, um das Maß der Notwendigkeit der Behandlung beurteilen zu können. Im Falle der medikamentösen Unterstützung der ärztlichen Behandlung muss dem Attest zu entnehmen sein, auf welche Medikamente die erkrankte Person aktuell angewiesen ist bzw. welche bekannten Alternativpräparate in Betracht kommen. Darüber hinaus müssen die ärztlichen Atteste bei einer geltend gemachten psychischen Erkrankung inhaltlich den von der Ärztekammer Berlin aufgestellten Mindestkriterien für psychiatrisch-psychologische Stellungnahmen entsprechen und folgende Angaben enthalten (siehe auch Verfahrenshinweise der Berliner Ausländerbehörde – VAB – A.72.2.4):

- Kurze Beschreibung des Beschwerdebildes, des somatischen, psychischen oder psychosomatischen Befundes
- eindeutige Diagnose(n) der Erkrankung nach ICD – Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (englisch: International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems) – oder DSM – Diagnostischer und statistischer Leitfaden psychischer Störungen (englisch: Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders) – , eventuelle Zusatzcodierungen

- empfohlene weitere Behandlung
- mittel- bis langfristige Prognose über den weiteren Krankheits- und Behandlungsverlauf.

Welchen Anforderungen Feststellungen zur Reisefähigkeit durch die aufgrund behördlicher Veranlassung tätigen Ärztinnen und Ärzte genügen müssen, hängt unter anderem davon ab, ob eine Reiseunfähigkeit überhaupt substantiiert vorgetragen worden ist. Liegt ein den inhaltlichen und formalen Anforderungen entsprechendes Attest vor, wird über die Reisefähigkeit auf der Grundlage einer eingehenden ärztlichen Untersuchung der Betroffenen durch den polizeiärztlichen Dienst entschieden. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

4. Unter welchen Umständen und wann werden ausreisepflichtige Personen aufgefordert, sich einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit zu unterziehen und gilt hierbei freie Arztwahl oder muss die Untersuchung durch benannte Ärztinnen und Ärzte bzw. Gutachterinnen und Gutachter erfolgen?

Zu 4.: Ob eine Aufforderung zu einer medizinischen Untersuchung hinsichtlich der Reisefähigkeit erfolgt, hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab. Sofern ein qualifiziertes ärztliches Attest vorgelegt wird, das eine weitere Untersuchung erforderlich macht oder sonstige Umstände zu einer möglichen Reiseunfähigkeit bekannt sind, veranlasst die Polizei Berlin auf Bitte der Ausländerbehörde eine ärztliche Untersuchung. Eine freie Arztwahl besteht hier nicht. Die Untersuchung wird durch Ärztinnen und Ärzte des polizeiärztlichen Dienstes oder durch für die Polizei tätige Honorarärztinnen und Honorarärzte vorgenommen. Gynäkologische Untersuchungen erfolgen durch Ärztinnen der Charité Berlin. Bei seltenen Erkrankungen können im Einzelfall auch Ärztinnen und Ärzte beauftragt werden, die sich im Gutachterverzeichnis der Ärztekammer befinden. Die freie Arztwahl der Betroffenen im Krankheitsfall bleibt unberührt.

Die unmittelbare Prüfung der Reisefähigkeit erfolgt direkt vor dem Vollzug der Abschiebung am Reisetag.

5. Erhalten Betroffene ein Merkblatt mit den Namen der entsprechenden Ärztinnen und Ärzte bzw. Gutachterinnen und Gutachter (bitte Merkblatt anhängen bzw. Namen der Ärztinnen und Ärzte/Gutachterinnen und Gutachter nennen)?

Zu 5.: Nein.

6. Welche medizinischen und psychologischen Sachverständigen und Gutachterinnen bzw. Gutachter beauftragt die Berliner Ausländerbehörde mit der Feststellung der Reisefähigkeit ausreisepflichtiger Personen (bitte Namen der jeweiligen Personen und staatlichen Einrichtungen sowie Anschrift der Arztpraxen und Einrichtungen nennen)?

Zu 6.: Die Überprüfung der Reisefähigkeit erfolgt grundsätzlich durch Ärztinnen und Ärzte des polizeiärztlichen Dienstes bzw. durch für die Polizei tätige Honorar-

ärztinnen und Honorarärzte. Aus Datenschutzgründen werden diese hier nicht namentlich genannt.

Sofern im Einzelfall gynäkologische Untersuchungen erforderlich sind, beauftragt die Ausländerbehörde Berlin die Charité Berlin.

Im Falle einer seltenen Erkrankung wird ebenfalls durch die Ausländerbehörde eine entsprechende Fachärztin bzw. ein entsprechender Facharzt über die Ärztekammer Berlin beauftragt. Ein solcher Fall lag jedoch in den letzten Jahren nicht vor.

7. Welche fachlichen Anforderungen stellt die Berliner Ausländerbehörde an die beauftragten Sachverständigen und welche Qualifikationsnachweise müssen hierfür vorgelegt werden?

Zu 7.: Die Polizei Berlin stellt grundsätzlich bei der Gewinnung von Honorarärztinnen und Honorarärzten durch Vorlage der Approbationsurkunde, des Personalausweises, des Lebenslaufes mit der beruflichen Vita, des polizeilichen Führungszeugnisses und einem persönlichen Gespräch, dessen Schwerpunkt auf den fachlichen Fähigkeiten liegt, sicher, dass den fachlichen Anforderungen entsprochen wird.

Das Vorliegen der entsprechenden Qualifikation der durch die Ausländerbehörde Berlin hinzugezogenen Ärztinnen und Ärzte (siehe Antwort zu Frage 6) ist aufgrund deren Beschäftigung bei der Charité bzw. für die Ärztekammer sichergestellt.

8. Mit welchen Stellen oder Personen hat die Ausländerbehörde Berlin in den letzten fünf Jahren längerfristige Verträge (Vertragslaufzeit mindestens 12 Monate) über die Feststellung zur Reisefähigkeit ausreisepflichtiger Personen geschlossen?

Zu 8.: Zwischen der Charité Berlin und der Ausländerbehörde Berlin besteht eine Vereinbarung über die Durchführung erforderlicher gynäkologischer Untersuchungen durch Fachärztinnen der Charité.

Weitere längerfristige Verträge zur Feststellung der Reisefähigkeit ausreisepflichtiger Personen wurden seitens der Ausländerbehörde bzw. der Polizei Berlin nicht geschlossen.

9. Ist für die Feststellung der Reisefähigkeit die persönliche Begutachtung erforderlich und unter welchen Voraussetzungen entscheiden die von der Ausländerbehörde beauftragten Sachverständigen nach Aktenlage, ohne die betreffende Person persönlich zu untersuchen?

Zu 9.: Die Entscheidung, ob die Reisefähigkeit im Rahmen einer persönlichen Untersuchung erfolgen muss, trifft der polizeiärztliche Dienst nach Prüfung der im Zusammenhang mit einer vorgetragenen Reiseunfähigkeit vorgelegten ärztlichen Atteste. Ergänzend wird auf die Antworten zu den Fragen 3 und 4 verwiesen.

10. In wie vielen Fällen wurde seit 1. Januar 2010 die Reisefähigkeit einer ausreisepflichtigen Person allein anhand der Aktenlage ohne persönliche Begutachtung festgestellt (bitte auch im Verhältnis zu allen Feststellungen der Reisefähigkeit angeben)?

Zu 10.: Diese Daten werden statistisch nicht erfasst.

11. Welchen Betrag zahlt die Berliner Ausländerbehörde im Durchschnitt für eine Begutachtung auf Reisefähigkeit durch eine Gutachterin bzw. einen Gutachter?

Zu 11.: Die Abrechnung der in Anspruch genommenen ärztlichen Leistungen mit der Charité erfolgt nach dem einfachen Satz der Gebührenordnung der Ärzte (GOÄ). Zur durchschnittlichen Bezahlung von Ärztinnen und Ärzten der Gutachterliste der Ärztekammer können mangels Beauftragung in den letzten Jahren keine Angaben gemacht werden.

Soweit die Polizei Berlin zur Feststellung der Reisefähigkeit Honorarärzte einsetzt, erfolgt die Vergütung nach der Aufstellung des beigefügten MediCall-Kostenblattes.

12. Wie stellt die Berliner Ausländerbehörde sicher, dass die von ihr beauftragten Sachverständigen unabhängige Gutachten erstellen und nicht aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus stets Reisefähigkeit bescheinigen?

Zu 12.: Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Ärztinnen und Ärzte schon aufgrund der Berufsethik objektive medizinische Feststellungen treffen. Dieses Vertrauen wird Ärztinnen und Ärzten auch generell im öffentlichen Leben entgegengebracht und nicht allein deshalb in Frage gestellt, weil sie auch wirtschaftlichen Zwängen unterworfen sind. So wird ein ärztlicher Befund im Allgemeinen nicht allein deswegen in Frage gestellt, weil eine Ärztin oder ein Arzt einen aus ihrer/seiner Sicht gebotenen operativen Eingriff selbst vornimmt. Vor diesem Hintergrund besteht keinerlei Anlass, an der Objektivität der durch die Ausländerbehörde über die Charité oder die Ärztekammer hinzugezogenen Ärztinnen und Ärzte zu zweifeln.

Auch die ärztliche Begleitung nach vorheriger Feststellung der Flug- und Reisefähigkeit begründet nach Auffassung des Senats für sich genommen keine Zweifel an der Objektivität der Beurteilung. Sowohl die beauftragenden Behörden als auch die beauftragten Ärztinnen und Ärzte haben ein überragendes Interesse daran, dass es im Verlauf des Abschiebungsvollzugs nicht zu gesundheitlichen Komplikationen kommt und gesundheitliche Risiken so weit wie möglich ausgeschlossen werden. Dieses Ziel kann nur durch eine objektive medizinische Beurteilung erreicht werden. Es ist daher nicht unüblich, eine Ärztin oder einen Arzt, die/der mit dem vorgetragenen Krankheitsbild bereits vertraut ist, auch die Flugbegleitung durchführen zu lassen.

Darüber hinaus wird die Unabhängigkeit der ärztlichen Begutachtung durch die Gestaltung der Honorarvereinbarungen abgesichert. Bei einem Abbruch der Maß-

nahme im unmittelbaren Vorfeld besteht ein Anspruch auf die volle Vergütung für die Flugbegleitung, bei einer Stornierung innerhalb von 48 Stunden wird eine Teilvergütung fällig. Die genauen Beträge sind dem beigefügten MediCall Kostenblatt zu entnehmen (Frage 11). Auf diese Weise ist gewährleistet, dass die begleitende Ärztin oder der begleitende Arzt die Maßnahme insbesondere bei im Abschiebungsvollzug ein-tretenden unvorhersehbaren gesundheitlichen Komplikationen ohne jegliche wirtschaftlichen Nachteile beenden kann.

Ungeachtet dessen wird anlässlich einer Entscheidung der 24. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin allerdings derzeit geprüft, ob es sinnvoll erscheint, die Begutachtung der Reisefähigkeit und die Flugbegleitung künftig schon zur Vermeidung des bloßen Anscheins einer Interessenkollision personell strikt zu trennen.

13. Welche Ärztinnen und Ärzte oder andere medizinisch geschulten Personen beauftragen die Berliner Ausländerbehörde und die Bundespolizei mit der Begleitung während Abschiebungen auf dem Luftweg von den Flughäfen Tegel und Schönefeld (bitte Namen und Qualifikation nennen)?

Zu 13.: Die Berliner Ausländerbehörde ersucht den Polizeiärztlichen Dienst der Berliner Polizei um ärztliche Begleitung bei der Abschiebung ausreisepflichtiger Personen, sofern dies erforderlich ist. Die Ressourcen des Polizeiärztlichen Dienstes der Polizei Berlin reichen in der Regel nicht für jede Abschiebung Ausreisepflichtiger aus, bei der das Erfordernis ärztlicher Begleitung besteht. Deshalb wird hierfür auch auf Honorarärztinnen oder Honorarärzte zurückgegriffen. Die Erbringung ärztlicher Leistungen auf Honorarbasis ist grundsätzlich zulässig und, soweit eigene Ressourcen für eine nach den Bestimmungen über die Rückführung ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg (Best Rück Luft) vorgeschriebene Begleitung nicht vorhanden sind, auch geboten.

Aus Datenschutzgründen werden die von der Polizei beauftragten Ärztinnen und Ärzte nicht namentlich genannt.

14. Welche Vergütung erhalten die beauftragten Personen für die Begleitung (bitte Lohn/Honorar je Stunde angeben)?

Zu 14.: Es wird auf das beigefügte MediCall-Kostenblatt verwiesen (siehe Antwort zu Frage 11).

Berlin, den 24. April 2015

In Vertretung

Bernd Krömer

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Apr. 2015)

**Z 1 notwendige Vorarbeiten:**

VA - 100	90,00 € / Stunde	Informationaustausch mit dem behandelnden Arzt, Fit-to-Fly-, Gewahrsam-, Flugfähigkeitsbescheinigung etc.
VA - 101	60,00 € / Stunde	Tätigkeiten in Zusammenhang mit Visaantrag und Beschaffung
VA - 102	90,00 €	Auftragspauschale (allg. Planung und Vorbereitung), entfällt bei Leistungen gem. Z2 BF oder Z2 BL
VA - 103	90,00 €	Stellungnahme zu Gewahrsams- und / oder Flugfähigkeit

**Z 2 Escort:****- Land- und Luftweg****--keine Übernachtung – im Hotel oder vergleichbarem**

BF - 201	90,00 € / Stunde	Anreise von Betriebsstätte bis Rückflug
BF - 203	60,00 € / Stunde	Rückflug bis Ankunft Betriebsstätte

**--bei Übernachtung - Hotel oder vergleichbares****---bei einer Gesamtdauer bis zu 48 Stunden**

BF - 211	90,00 € / Stunde	Anreise von Betriebsstätte bis Check-In Hotel
BF - 212	0,00 € / Stunde	Übernachtung Hotel
BF - 213	60,00 € / Stunde	Check-Out Hotel bis Ankunft Betriebsstätte

**---bei einer Gesamtdauer ab 48 Stunden**

BF - 214	60,00 € / Stunde	Dauer der Begleitung (Abreise von bis Ankunft bei der Betriebsstätte)
BF - 215	30,00 € / Stunde	- ab der 96. Stunde

**- nur Land****--keine Übernachtung – im Hotel oder vergleichbarem**

BL - 216	90,00 € / Stunde	Anreise von Betriebsstätte bis Ankunft Betriebsstätte; Mindestzeit: 6 Stunden / Innerhalb Stadt Berlin 2 Stunden
----------	------------------	---

**--bei Übernachtung - Hotel oder vergleichbares****---bei einer Gesamtdauer bis zu 48 Stunden**

BL - 217	90,00 € / Stunde	Anreise von Betriebsstätte bis Check-In Hotel
BL - 218	0,00 € / Stunde	Übernachtung Hotel
BL - 219	60,00 € / Stunde	Check-Out Hotel bis Ankunft Betriebsstätte

**---bei einer Gesamtdauer ab 48 Stunden**

BL - 220	60,00 € / Stunde	Dauer der Begleitung (Abreise von bis Ankunft bei der Betriebsstätte)
BL - 221	30,00 € / Stunde	- ab der 96. Stunde

**- Zuschläge (Land- und Luftweg, nur Landweg)**

NZ - 222	20,00 € / Stunde	Zuschlag für Zeiten von 22:00 bis 06:00 Uhr
----------	------------------	---

**Z 3 Leistungsstörungen:****- Absage innerhalb 48 bis 24 Stunden vor Beginn der Maßnahme**

SK - 301	50,00 €	Absage bei Gesamtdauer der Begleitung unter 4 Stunden
	200,00 €	Absage bei Gesamtdauer der Begleitung ab 4 Stunden, eintägig
	350,00 €	Absage bei Gesamtdauer der Begleitung zwei- oder mehrtägig

**- Absage innerhalb 24 Stunden vor Beginn der Maßnahme**

SK - 302	100,00 €	Absage bei Gesamtdauer der Begleitung unter 4 Stunden
	500,00 €	Absage bei Gesamtdauer der Begleitung ab 4 Stunden, eintägig
	800,00 €	Absage bei Gesamtdauer der Begleitung zwei- oder mehrtägig

**- Abbruch der Begleitung nach Beginn**

SK - 303	60,00 € / Stunde	Für nicht nach Z2 oder Z3 entsprechend der ursprünglichen Planung abzurechnende Zeiten
----------	------------------	--

**Z 4 Nebenkosten Pauschalen:**

NK - 401	14,50 €	Betriebsstätte zum Flughafen Tegel
NK - 402	14,50 €	Flughafen Tegel zur Betriebsstätte
NK - 403	39,00 €	Betriebsstätte zum Flughafen Schönefeld
NK - 404	39,00 €	Flughafen Schönefeld zur Betriebsstätte
NK - 405	18,00 €	Betriebsstätte zum PolGew. T-Damm Berlin
NK - 406	18,00 €	PolGew. T-Damm Berlin zur Betriebsstätte
NK - 407	10,00 €	Betriebsstätte zum HBF Berlin
NK - 408	10,00 €	HBF Berlin zur Betriebsstätte